

Abgabenänderungsgesetz 2014

Die vereinfachte Gründung einer GmbH

Checkliste für die Praxis

VON DR. STEFAN FIDA UND DOMINIK PFLUG*

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013 führte zu zahlreichen Vereinfachungen bei der Gründung von GmbHs, insbesondere zur Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 35.000 Euro auf 10.000 Euro. Um hohe Steuerausfälle zu vermeiden, wurden die Gründungsvorschriften im GmbHG durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014, BGBl. I Nr 13/2014, neuerlich novelliert. Die Änderungen des GmbHG sind mit 1. 3. 2014 in Kraft getreten. Was gilt es künftig bei der Gründung von GmbHs, insbesondere mit Blick auf die neu eingeführte „Gründungsprivilegierung“, zu beachten? Die folgende Checkliste bietet in 15 Fragen und Antworten einen kompakten Überblick für die Praxis.

1. Wie hoch ist das Mindeststammkapital einer GmbH?

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt gemäß § 6 Abs 1 GmbHG 35.000 Euro. Das AbgÄG 2014 hat damit die durch das GesRÄG 2013 erfolgte Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro rückgängig gemacht.

2. In welchem Umfang müssen Bareinlagen vor der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch geleistet werden?

Vor der Firmenbuchanmeldung muss gemäß § 10 Abs 1 GmbHG auf jede bar zu leistende Stammeinlage mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 70 Euro, eingezahlt werden. Ist auf eine Stammeinlage aufgrund von Sacheinlagen weniger als ein Viertel in bar zu leisten, ist dieser Betrag voll einzuzahlen. Gleiches gilt, wenn der bar zu leistende Betrag aufgrund von Sacheinlagen nicht 70 Euro erreicht. Auf alle bar zu leistenden Stammeinlagen müssen außerdem vor der Firmenbuchanmeldung insgesamt mindestens 17.500 Euro geleistet werden. Beträgt die Summe der insgesamt zu leistenden Bareinlagen weniger als 17.500 Euro, dann müssen die Bareinlagen zur Gänze geleistet werden (§ 10 Abs 1 GmbHG). Geringere Bareinlagepflichten bestehen dann, wenn die durch das AbgÄG 2014 eingeführte Gründungsprivilegierung (siehe dazu Frage 5) in Anspruch genommen wird.

3. Reduziert die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung das Mindeststammkapital?

Bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung ist im Gesellschaftsvertrag für jeden Gesellschafter neben der von ihm übernommenen Stammeinlage auch die Höhe seiner gründungsprivilegierten Stammeinlage festzusetzen. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage ist ein Teil der übernommenen Stammeinlage.

Sie darf daher nicht höher als die übernommene Stammeinlage sein. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens 10.000 Euro betragen. Eine Mindestgröße jeder einzelnen gründungsprivilegierten Stammeinlage regelt das GmbHG nicht. Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung führt daher zu keiner Veränderung des Stammkapitals, sondern dazu, dass eine GmbH ein „*gründungsprivilegiertes Stammkapital*“ hat, das einen Teil des auch bei gründungsprivilegierten GmbHs bestehenden Stammkapitals darstellt (§ 10b Abs 2 GmbHG).

4. Wie erfolgt die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung?

Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung hat im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesellschaftsvertrag ist bis zur Eintragung der GmbH im Firmenbuch zulässig.

5. In welchem Umfang müssen bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung Bareinlagen vor der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch geleistet werden?

In diesem Fall haben die Gesellschafter gemäß § 10b Abs 3 GmbHG insgesamt mindestens 5.000 Euro vor der Firmenbuchanmeldung auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen bar zu leisten. Die allgemeinen Mindesteinzahlungserfordernisse nach § 10 Abs 1 GmbHG (siehe dazu auch Frage 2) müssen gemäß § 10b Abs 5 GmbHG erst zehn Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfüllt werden.

6. Können gründungsprivilegierte Stammeinlagen durch Sacheinlagen aufgebracht werden?

Gründungsprivilegierte Stammeinlagen sind gemäß § 10b Abs 3 GmbHG zwingend durch Bareinlagen aufzubringen.

7. Welche Auswirkungen hat die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung auf die Zulässigkeit von Sacheinlagen?

Ob das in § 10b Abs 3 Satz 2 GmbHG geregelte Sacheinlagenverbot auch jenen Teil der Stammeinlagen umfasst, der über die gründungsprivilegierten Stammeinlagen hinausgeht, ist nicht ausdrücklich geregelt. Der Zweck der Gründungsprivilegierung, Gründungen zu erleichtern, spricht dafür, dass der über das gründungsprivilegierte Stammkapital hinausgehende Teil des Stammkapitals auch durch Sacheinlagen aufgebracht werden kann. Andernfalls wären gründungsprivilegierte Gründungen im Vergleich zu regulären Gründungen benachteiligt. Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Für diese Auslegung spricht auch der in den Gesetzesmaterialien enthaltene Hinweis auf § 5a dGmbHG.

8. Können gründungsprivilegierte GmbHs Gründungskosten tragen?

Auch bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von der Gesellschaft zu tragen sind (§ 7 Abs 2 GmbHG). Die bisherige Rechtsprechung (vgl. OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 103/03w) spricht dafür, dass bei ausschließlicher Leistung von Bareinlagen die auf die GmbH übergewälzten Gründungskosten in einem angemessenen Verhältnis zum „*gründungsprivilegierten Stammkapital*“

stehen müssen.

Beispiel 1: Gesellschaftsgründung

A beabsichtigt, eine GmbH zu errichten und die Gründungsprivilegierung in Anspruch zu nehmen. Dabei soll seine Einlagepflicht möglichst gering gehalten werden. Bei Gründung der GmbH mit einem Stammkapital von 35.000 Euro, Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung und Festlegung der gründungsprivilegierten Stammeinlage mit 10.000 Euro muss A vor der Anmeldung der GmbH zur Eintragung ins Firmenbuch 5.000 Euro einzahlen. Die Differenz auf die allgemeine Mindesteinzahlung von 17.500 Euro muss A spätestens nach zehn Jahren einzahlen. Die Fälligkeit der Resteinlagen richtet sich nach § 63 Abs 1 GmbHG.

9. Hat eine gründungsprivilegierte GmbH einen besonderen Firmenzusatz zu führen?

Eine gründungsprivilegierte GmbH muss weder im Firmennamen einen besonderen Beisatz führen noch in ihren Geschäftsbriefen bzw. Bestellscheinen oder auf der Webseite die Gründungsprivilegierung ersichtlich machen.

10. Wo sieht man, ob eine GmbH gründungsprivilegiert gegründet wurde?

Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung und die Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen sind gemäß § 11 GmbHG ins Firmenbuch einzutragen und daher für Dritte ersichtlich.

11. Welche Auswirkungen hat die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung auf nach Eintragung der Gesellschaft offene Einlagepflichten?

Während aufrechter Gründungsprivilegierung sind die Gesellschafter nur insoweit zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen verpflichtet, als die bereits geleisteten Einzahlungen hinter den gründungsprivilegierten Stammeinlagen zurückbleiben (bei Nichtaufbringung der gründungsprivilegierten Stammeinlagen trifft die Ausfallhaftung gemäß § 70 Abs 1 GmbHG die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen). Das gilt auch für den Fall, dass während aufrechter Gründungsprivilegierung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird (§ 10b Abs 4 GmbHG). Die Haftung der Gesellschafter bleibt daher auch dann auf die Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen begrenzt, wenn das Insolvenzverfahren bei Ablauf der Zehnjahresfrist nach § 10b Abs 5 GmbHG noch nicht abgeschlossen ist.

Fortsetzung des Beispiels: Haftung von A während aufrechter Gründungsprivilegierung

Bis zum Ablauf der Gründungsprivilegierung kann A nur auf Zahlung der noch nicht auf die gründungsprivilegierte Stammeinlage geleisteten Einzahlung, das sind 5.000 Euro, in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn während aufrechter Gründungsprivilegierung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH

eröffnet wird.

12. Wann endet die Gründungsprivilegierung?

Die Gründungsprivilegierung endet spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Spätestens dann müssen die Mindesteinzahlungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 GmbHG erfüllt sein. Die Löschung der Eintragungen betreffend die Gründungsprivilegierung im Firmenbuch setzt voraus, dass die Leistung der Mindesteinzahlungen auch erfolgt ist (§ 10b Abs 5 GmbHG).

13. Kann die Gründungsprivilegierung vor Ablauf der Zehnjahresfrist beendet werden?

Die Gründungsprivilegierung kann, sofern die Mindesteinzahlungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 GmbHG erfüllt sind, innerhalb der ersten zehn Jahre nach Firmenbucheintragung durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beendet werden (§ 10b Abs 5 GmbHG).

14. Bis zu welchem Betrag haften die Gesellschafter nach Ablauf der Gründungsprivilegierung?

Nach Ablauf der Gründungsprivilegierung ist jeder Gesellschafter verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und der von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse einzuzahlen. Im Fall einer Insolvenz haftet jeder Gesellschafter daher in Höhe der Differenz zwischen der von ihm geleisteten Einlage und der auf ihn entfallenden Stammeinlage.

Weitere Fortsetzung des Beispiels: Haftung von A nach Ablauf der Gründungsprivilegierung

Nach Ablauf der Gründungsprivilegierung haftet A in Höhe der Differenz zwischen der von ihm geleisteten Einlage und der von ihm übernommenen Stammeinlage von 35.000 Euro. Hat A über die bei Gründung geleistete Einlage von 5.000 Euro keine weiteren Einlagen geleistet, haftet A für weitere 30.000 Euro.

15. Müssen GmbHs, deren Stammkapital weniger als 35.000 Euro beträgt, ihr Stammkapital erhöhen?

GmbHs, deren Stammkapital 35.000 Euro nicht erreicht, haben gemäß § 127 Abs 16 GmbHG bis längstens 1. 3. 2024 ihr Stammkapital auf mindestens 35.000 Euro zu erhöhen. Eine Verpflichtung, auf ihr unter 35.000 Euro liegendes Stammkapital in der Firma, auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen oder auf der Webseite hinzuweisen, besteht nicht.

*

MMag. Dr. Stefan *Fida*, LL.M. (LSE), ist Rechtsanwalt und Dominik *Pflug*, LL.M. (WU), MSc (WU), ist Rechtsanwaltsanwärter bei einer international tätigen Rechtsanwälte-GmbH in Wien.